



Nutzungsordnung
für das Gelände und die vereinseigenen Einrichtungen
des Anglerclubs Gut Fang 1921 e.V.

**vom 20.02.2015 (mit Neufassung Ziffer 3.12. vom 19.02.2016 und
geänderter Anlage 2 vom 06.10.2017)**

1. Präambel

Das Heimgelände und die vereinseigenen Einrichtungen dienen der Ausübung des Angelsports sowie der Freizeitgestaltung der Mitglieder des Anglerclubs. Alle Mitglieder tragen dabei - nach dem Grundsatz „Vereinseigentum verpflichtet“ – durch ihr persönliches vorbildliches Wirken dazu bei, die in der neugefassten Nutzungsordnung (Beschluss der MV vom 20.02. 2015) enthaltenen Regelungen im Sinne eines lebendigen, konfliktfreien Vereinslebens durchzusetzen.

2. Allgemeine Regelungen

1. Alle Mitglieder sowie deren Ehegatten/ Ehegattinnen bzw. Lebensgefährten/ Lebensgefährtinnen haben jederzeit Zutritt zum Gelände des Angelclubs; Kinder, andere Angehörige und Gäste nur in Begleitung durch den o.g. Personenkreis. Das Betreten der Heimanlage erfolgt generell auf eigene Gefahr.

2. Die den Mitgliedern ausgehändigten Schlüssel ermöglichen den Zugang zum vorderen Teil des Heimes (Küche, Toiletten, Veranda), zum Schuppen und zum Abstellraum.

Der Versammlungsraum steht für die individuelle Nutzung (Familienfeiern u. ä.) durch die Mitglieder nur nach Antrag an und nach Bestätigung durch den Vorstand zur Verfügung. Die detaillierten Regelungen dazu sind der Anlage Nr. 1 zu entnehmen.

3. Alle Mitglieder sind aufgefordert, die Schlüssel sorgfältig zu verwahren. Deren Weitergabe oder zeitweilige Überlassung an Nichtberechtigte bzw. die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Ein eventueller Verlust ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Kosten für die Schlüsselausgabe/ Neubeschaffung sind in der Anlage Nr. 2 geregelt.
4. Die Eingangstüren der Vereinsanlage sind nach dem Betreten bzw. Verlassen zu verschließen. Mitglieder, die als Letzte das Objekt verlassen, werden gebeten, auf den ordnungsgemäßen Verschluss des Heimes, des Schuppens und der hinteren Toiletten zu achten.

3.Ordnung, Sauberkeit, Brandschutz, Umweltschutz

Für alle Mitglieder gilt:

3.1. Die Freizeitgestaltung, einschließlich des Badebetriebes, und die Ausübung des Angelsports in der Vereinsanlage sind unter Beachtung gegenseitiger Rücksichtnahme durchzuführen. Die tägliche Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist verbindlich zu beachten. Ausnahmen werden durch den Vorstand genehmigt. Der Badebetrieb erfolgt auf eigene Gefahr.

3.2. Vorhandene Sitz- und Liegemöglichkeiten des Anglerclubs in den Räumen des Heimes und auf dem Vereinsgelände können von jedem Berechtigten genutzt werden. Ein Anspruch auf bestimmte Plätze und Einrichtungsgegenstände besteht nicht. Das Mitbringen von privaten Tischen und Stühlen ist generell verboten. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September ist es zu Erholungszwecken gestattet, Liegen, Liegestühle und Sonnenschirme mitzubringen.

Sie dürfen aber nur im genannten Zeitraum auf dem Vereinsgelände in dem dafür vorgesehenen Raum untergestellt werden. Ab 01. Oktober jeden Jahres dient der Abstellraum der Unterbringung des vereinseigenen Mobiliars. Für Schäden und Verluste an, zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgelagerte private Gegenstände, haftet der Vereins nicht.

- 3.3. Das vereinseigene Mobiliar ist pfleglich zu behandeln, nach Nutzung zu reinigen und ordnungsgemäß abzustellen. Die genutzte Fläche ist ggf. von Abfällen zu säubern. Diese sind in Eigenverantwortung zu entsorgen.
- 3.4. Die sanitären Einrichtungen sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Eltern haften für ihre Kinder. Defekte sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Die Außentüren der Toiletten im hinteren Bereich der Anlage sind nach dem Verlassen zu verschließen.
- 3.5. Jegliche Veränderung am Gelände und den Objekten, z. B. das Abschneiden von Blumen, Bäume pflanzen oder fällen o.ä., sind nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- 3.6. Das Betreiben von privaten elektrischen Haushaltsgeräten ist nicht gestattet. Die Nutzung der vorhandenen vereinseigenen elektrischen Koch- und Backeinrichtungen ist kostenpflichtig. Jede Benutzung ist in dem, in der Küche ausliegenden Nachweisheft einzutragen. Kostenfrei sind das Kaffeekochen und die Nutzung der Mikrowelle. Für entstandene Schäden an Geräten und Geschirr haftet der Verursacher.
- 3.7. Die kostenfreie Nutzung des Kühlschranks in der Veranda ist jährlich vom 01. April bis 30. September durch jedes Mitglied möglich. Auch hier gilt das Prinzip „Gegenseitige Rücksichtnahme“. Eingelagerte Speisen/Getränke sind täglich bei Verlassen des Objektes zu entnehmen, falls erforderlich ist die genutzte Fläche zu säubern. Eine Aufbewahrung von Kühlgut über mehrere Tage ist nicht gestattet.
- 3.8. Der Räucherofen an der Badestelle ist nur zu nutzen, wenn andere anwesende Mitglieder nicht belästigt bzw. gestört werden. Der Räucherofen im hinteren Teil der Anlage kann uneingeschränkt genutzt werden. Der jeweilige Nutzer ist für die Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

3.9. Das Grillen ist ausschließlich auf dem vorhandenen Grillplatz gestattet. Der jeweilige Nutzer ist für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz sowie Sauberkeit verantwortlich. Aschereste sind abzulöschen und können danach auf dem Kompost entsorgt werden.

Essensreste und anderer Abfall sind in eigener Verantwortung über den Hausmüll zu entsorgen.

3.10. Hunde sind in der Vereinsanlage an der Leine zu führen.

3.11. Das Rauchen ist nur in der Außenanlage gestattet. Die zur Verfügung stehenden Aschenbecher sind nach Benutzung zu säubern. Die Zigaretten- / Tabakreste sind unter Beachtung des Brandschutzes in die vereinseigenen Mülltonnen zu entsorgen.

3.12. Das Parken von Kraftfahrzeugen im hinteren Teil der Vereinsanlage ist grundsätzlich nicht gestattet.

Das Parken ist erlaubt:

-für Mitglieder mit dem Eintrag des Merkzeichens 'aG' oder 'G' im Schwerbehindertenausweis,

-für Nachtangler ab 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr am darauffolgenden Tag. Die Abstellung der Fahrzeuge hat dabei so zu erfolgen, dass anderen Mitgliedern der ungehinderte Zugang/ Durchgang zum Schuppen usw. möglich ist. Für Schäden an den abgestellten Fahrzeugen haftet der Verein nicht.

3.13. Boote dürfen nur durch deren Besitzer bzw. nur mit deren Einverständnis betreten und benutzt werden. Bei unbefugter Benutzung haftet der Verursacher für entstandene Schäden.

Zusätzlich für Bootsbesitzer/ Angler gilt:

1. Alle Bootsbesitzer haben die Pflicht, das Bollwerk, Pfähle, Brücken und Stege in einem ordentlichen Zustand zu halten, damit Unfälle jeglicher Art vermieden werden. Boote sind so zu befestigen, dass Schäden an Nachbarbooten ausgeschlossen sind. Der Gewässergrund am jeweiligen Bootsliegeplatz ist sauber zu halten.

Die Herbststeinlagerung der Boote hat platzsparend mindestens 30 cm über dem Boden auf Böcken zu erfolgen. Diese sind ordnungsgemäß zu sichern.

Das Einbringen und Ausbringen der Boote ins Wasser wird im Kalenderplan terminlich festgelegt und ist einzuhalten. Ausnahmen werden auf Antrag vom Vorstand genehmigt. Die genutzten Stellflächen sind im Frühjahr zu säubern. Die Böcke können im Vereinsgelände am vorgegebenen Platz gelagert werden.

2. Die zur Ausübung des Angelsports benötigten Geräte und das Bootszubehör sind an den namentlich zugewiesenen Ständen im Schuppen zu lagern. Ausgenommen davon sind Angelköder/ -futter, Bade- / Campingausrüstungen, Lacke, Farben, Reinigungsmittel u. ä. für die Bootspflege. Am Hängegestell ist das Anhängen von Stühlen, Eimern, Badeleitern, Ankern usw. nicht gestattet (begrenzte Tragfähigkeit).

3. Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an Booten und den zugewiesenen Bootsliegeplätzen sind in Eigenverantwortung, unter Berücksichtigung ökologischer Belange, durchzuführen. Verwendete Farben, Pflege- und Reinigungsmittel und anderes Verbrauchsmaterial sind nach Verwendung mitzunehmen. Deren Lagerung in der Vereinsanlage oder die Entsorgung in die vereinseigenen Mülltonnen ist nicht gestattet.

Durchsetzung der Nutzungsordnung

1. Jedes Mitglied ist persönlich mitverantwortlich, die beschlossenen Regelungen im Interesse eines reibungslosen, kameradschaftlichen Miteinanders zu realisieren. Vorschläge, Hinweise und Kritiken zur noch effizienteren Ausgestaltung des Vereinslebens sind erwünscht und können jederzeit an den Vorstand heran getragen werden.

2. Der Vorstand führt periodisch Kontrollen im Sinne der Durchsetzung der Nutzungsordnung in bestimmten Bereichen (Bootsliegeplätze, Steganlagen, Sauberkeit in den Booten, Lagerung des Angel- und Bootszubehörs sowie der Liegemöbel/ Sonnenschirme u. ä.) durch. Die Ergebnisse sind im Vorstand zu bewerten und in den Mitgliederversammlungen bekanntzugeben.
3. Bei Verstößen ist der Vorstand berechtigt, Sofortmaßnahmen zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit einzuleiten. Gegebenenfalls ist der Verursacher – gem. Satzung – zu sanktionieren. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren bzw. bestätigt mit Beschluss die getroffenen Entscheidungen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte periodisch vorzunehmende Aufgaben zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit, Brand- und Umweltschutz, Pflege und Wartung der Heimanlage, der technischen Einrichtungen, der Müll- und Abwasserentsorgung an Mitglieder zu delegieren, deren persönliche Einverständniserklärung dafür vorliegt. Diese sind allein dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Informationspflicht und die Gesamtverantwortung des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung zur Erfüllung dieser Aufgaben bleiben davon unberührt.
5. Die Nutzungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2015 in Kraft. Die bisherige Heim- bzw. Veranstaltungsordnung treten damit außer Kraft. Änderungen der vorliegenden Fassung sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Der Anlagen

Anlage 1 – Durchführung privater Feiern

Anlage 2 – Aufwandsentgelte

Der Vorstand

Anlage 1

Nutzung der Vereinsanlage zur Durchführung privater Feiern

1. Jedes Mitglied kann Räumlichkeiten und Außenanlage auf Antrag für private Feiern nutzen. Nichtmitgliedern und Vereinsfreunden ist dies nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den vom Vorstand Beauftragten des Vereins zu richten. Er sollte beinhalten:

-Namen und Adresse des Antragstellers,

-Anlass der Feier und voraussichtliche Anzahl der Gäste,

-gewünschte Räume/ Teilbereiche der Anlage (die vollständige Nutzung der gesamten Heimanlage ist nicht möglich),

- Datum und Zeitdauer (von....bis).

-Bei letzt genannter Angabe sind die Termine zentraler Veranstaltungen des Vereins zu berücksichtigen. Sie haben Vorrang.

2. Der vom Vorstand Beauftragte prüft und genehmigt den Antrag bzw. lehnt ihn ab. In jedem Fall ist der Antragsteller zu informieren. Bei Genehmigung benennt der Beauftragte einen Ansprechpartner für den Antragsteller für die Klärung organisatorischer Fragen. Dies gilt auch bei Veranstaltungen durch Nichtmitglieder bzw. Vereinsfreunde.

3. Während der privaten Feier ist der Antragsteller/ Veranstalter für Ordnung, Sicherheit, Brandschutz und Sauberkeit sowie die Einhaltung der in der Nutzungsordnung getroffenen Regelungen verantwortlich. Ruhestörungen/ Lärmbelästigungen nach 22:00 Uhr sind zu vermeiden. Ausnahme: vorliegende ordnungsbehördliche Genehmigung, eingeholt durch den Veranstalter. Durch den Veranstalter können die genehmigten Räume und Teilbereiche der Außenanlage nach seinen Vorstellungen eingerichtet werden. Die Nutzung der Küche, der vereinseigenen Koch-/ Backgeräte, des Geschirrs und Bestecks ist Bestandteil der Genehmigung.

4. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Türen, Fenster, Räume, elektrischen Geräte usw. zu kontrollieren, zu verschließen bzw. auszuschalten. Die genutzten Räumlichkeiten und Teilbereiche der Außenanlage sind am darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr zu reinigen und im Ausgangszustand zu übergeben.

5. Schäden am Vereinseigentum sind nicht durch Aufwandsentgelte gedeckt und dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Sie werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

Für während der Veranstaltung auftretende Schäden am persönlichen Eigentum, Leib und Leben etc. der Teilnehmer haftet der Verein nicht.

Anlage 2 (mit Änderungen vom 06.10.2017)

Zur Nutzungsordnung für das Gelände
und die vereinseigenen Einrichtungen des Anglerclubs

Gut Fang 1921 e.V. vom 20.02.2015

Aufwandsentgelte für Veranstaltungen

Aufgrund der geänderten Bedingungen bei der Nutzung des Geländes und der Einrichtungen des Anglerclubs gelten ab 01.01.2018 folgende Nutzungsentgelte:

	Mitglieder	Nichtmitglieder
- bis 30 Personen (ohne Heizung)	50,00 €	80,00 €
- über 30 Personen (ohne Heizung)	80,00 €	130,00 €
- bis 30 Personen (mit Heizung)	60,00 €	90,00 €
- über 30 Personen (mit Heizung)	100,00 €	140,00 €

Aufwandsentgelte für Schlüssel

Ausgabe eines Schlüssels	5,00 €
Bei Verlust	Neubeschaffungskosten